

3.1. I. DB zum Strafvollzugsgesetz

zug kann jährlich einmal bis zur Dauer von 7 Tagen nach einem von dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses genehmigten Ort erfolgen. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätzlich nur nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.

(3) Die Zeit des Urlaubes ist auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorsätzlich die festgelegte Dauer des Urlaubes überschreitet.

Zu §32 StVG:

§ 39

Die Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf kann für Strafgefangene im erleichterten Vollzug und für Jugendliche bis auf 30 % und für Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis auf 15 % der monatlichen Arbeitsvergütung vorgenommen werden.

§ 40

(1) Die Disziplinarmaßnahmen „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen“ und „Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ sind im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen höchstens bis zur Dauer von 2 Monaten und im allgemeinen Vollzug höchstens bis zur Dauer von 4 Monaten auszusprechen.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind 1 Jahr nach Ausspruch zu streichen.

§ 41

(1) Arrest kann nur vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses in Form von Freizeit- oder Einzelarrest ausgesprochen werden.

(2) Der Arrest ist unverzüglich zu vollziehen. Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Vor Antritt des Arrestes sind die Strafgefangenen körperlich zu durchsuchen und über die mit dem Arrest verbundenen Bedingungen zu belehren.

(3) Freizeitarrrest wird außerhalb der Arbeitszeit vollzogen. Er ist getrennt von den übrigen Strafgefangenen in nicht als Arresträume ausgestatteten ständig verschlossenen Räumen durchzuführen. Laufende Qualifizierungsmaßnahmen sind fortzusetzen.

(4) Einzelarrest ist in nach Normen ausgestatteten und gesicherten Arresträumen zu vollziehen. Die Arrestanten sind nicht zu produktiver Arbeit einzusetzen.

(5) Im erleichterten Vollzug kann Einzelarrest höchstens bis zur Dauer von 18 Tagen ausgesprochen werden. Bei Haftstrafe und Strafarrrest kann die Dauer des Einzelarrestes bis zu 7 Tagen und bei Jugendhaft bis zu 5 Tagen betragen.

(6) Die Durchführung des Arrestes ist bei Erkrankung des Strafgefangenen zu unterbrechen. Nach Ablauf von 30 Tagen, bei Jugendlichen von 15 Tagen vom Zeitpunkt der Unterbrechung an gerechnet, darf der weitere Vollzug der Arreststrafe nicht mehr begonnen werden.

Zu §33 StVG:

§ 42

Angewandte Sicherungsmaßnahmen sind nachzuweisen. Über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist der zuständige Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht unverzüglich zu informieren.

Zu §35 StVG:

§ 43

(1) Eingaben Strafgefangener sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.

(2) Den Strafgefangenen ist zu gewährleisten, daß sie dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses bzw. deren Beauftragten ihre Anliegen und Eingaben persönlich vortragen können. Das Recht der Eingaben an andere Stellen wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 44

(1) Die Frist für die Einreichung der Beschwerde gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen gemäß §37 Abs. 3 StVG beträgt 14 Tage. Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Frist zur Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Beschwerde beträgt 1 Woche.

(3) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen über die Beschwerde.

Zu §37 StVG:

§ 45

Monatsvergütung ist die Arbeitsvergütung, die der Strafgefangene im Monat des Schadeneintritts erhalten hat. Hat der Strafgefangene schuldhaft die Leistungs- und Qualitätskennziffern in diesem Monat nicht erfüllt, ist als Monatsvergütung die Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen, die der Strafgefangene bei Erfüllung der Kennziffern erhalten hätte.

§ 46

Eine Verfügung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses zum Schadenersatz darf nur vorgenommen werden, wenn zweifelsfrei die schuldhaftige Verursachung des Schadens festgestellt